



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 23. Dezember 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 43

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 ° °
2	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Ahlen

Aufgrund § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 13.12.2021 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabschluss 2018 der Stadt Ahlen wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 511.393.404,54 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Gesamtjahresüberschuss von 1.131.522,97 € festgestellt. Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2018 einschließlich der Anlagen und der aufgestellten und bestätigten Entwürfe der Jahre 2016 bis 2017 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum 31.12.2022 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Abgaben, Steuern und Beteiligungen, Zimmer 516, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 14.12.2021

gez. Dr. Berger
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),

§ 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246b), - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

Für das Gebiet der Stadt Ahlen wird Folgendes angeordnet:

Zum Jahreswechsel 2021/2022 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf folgenden Plätzen und Straßen untersagt:

- auf dem Marktplatz,
- auf dem Marienplatz
- auf dem Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz
- auf dem Hansaplatz,
- auf dem Glückaufplatz
- auf dem Zechengelände zwischen Umweg, Zeche Westfalen und Bergamtsstraße
- auf dem Parkplatz hinter dem Bürgerzentrum

Ein Übersichtsplan zum Verbot Pyrotechnik ist als Anlage beigefügt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Das weiterhin sehr dynamische Infektionsgeschehen und die drohende und in einigen Bundesländern bereits eingetretene Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen der Krankenhäuser, machen eine Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen notwendig. Bereits seit Ende September 2021 ist ein wieder steigender Trend der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen zu beobachten, der sich in den letzten Wochen noch deutlich beschleunigt hat. Die aktuellen Fallzahlen sind laut Robert Koch-Institut (RKI) 2 schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung betrifft zunehmend auch wieder die vulnerablen Gruppen sowie besonders gefährdete Menschen.

Ein wesentlicher Indikator für die angeordneten Schutzmaßnahmen ist dabei die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Maßgeblich ist insoweit der vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesene Wert. Weitere berücksichtigte Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage Inzidenz der Neuinfektionen) gemäß den tagesaktuell vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Werten, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten sowie der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der IST-Kapazität.

Mit Stand vom 21.12.2021 lag die 7-Tage Inzidenz der Neuinfektionen für die Stadt Ahlen bei 273,36.

Die Hospitalisierungsinzidenz von Nordrhein-Westfalen liegt derzeit bei 3,60 (Stand: 21.12.2021).

Diese hohen Werte machen die Erforderlichkeit weiterer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung des weiteren Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten deutlich.

Daher sind für das Gebiet der Stadt Ahlen weitergehende Regelungen zu treffen.

Gemäß § 6 Absatz 1 IfSBG-NRW sind zuständige Behörden für Anordnungen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Grundlage für das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik ist § 5 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW. Auf den genannten Plätzen besteht die Gefahr der Ansammlung von Personen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 6 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen bezweckte verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit notwendige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 21.12.2021

Der Bürgermeister

[Yn"

Dr. Alexander Berger